

Zwischenbericht zur Zielerreichung beim Agrarleitbild (Controlling)

vom 29. Dezember 2006

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat 2004 für die Obwaldner Land- und Alpwirtschaft ein Agrarleitbild erstellt, welches der Kantonsrat einstimmig zur Kenntnis nahm. Das Agrarleitbild analysiert die Obwaldner Land- und Alpwirtschaft anhand der wichtigsten Kennzahlen. Es zeigt die sich verändernden agrarpolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Möglichkeiten der staatlichen Einflussnahme und der finanziellen Unterstützung durch den Bund und den Kanton auf.

Unter Berücksichtigung der sich verändernden Rahmenbedingungen und in Abstimmung mit den Zielsetzungen des Regierungsrates (Strategie- und Amtsdauerplanung) wurden auf Grund der Stärken und Schwächen der Obwaldner Land- und Alpwirtschaft verschiedene Entwicklungspfade und einzelbetriebliche Strategien skizziert.

Mit Hilfe breit angelegter Befragungen der direktbetroffenen Bäuerinnen und Bauern sowie deren Organisationen und verschiedenen Interessengruppen aus Gewerbe, Tourismus, Naturschutz, Politik, Konsumentenschaft und bei Jugendlichen wurden an gemeinsamen Sitzungen Zielsetzungen für die Land- und Alpwirtschaft entwickelt.

Mit Hilfe dieser Grundlagen wurden für die Obwaldner Land- und Alpwirtschaft in einem kantonalen Agrarleitbild eine Vision, verschiedene Leitsätze mit Zielen und konkrete Massnahmen formuliert.

2. Auftrag Controlling

Zur Zielerreichung der im Agrarleitbild formulierten Massnahmen sind neben den eidgenössischen und kantonalen Vollzugsstellen vor allem die direktbetroffenen Bäuerinnen, Bauern sowie ihre Berufs- und Branchenorganisationen gefordert.

Die Umsetzung der Ziele hängt stark von den wirtschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen ab. Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen gibt vor allem die Bundespolitik vor. Der Handlungsspielraum der kantonalen Agrarpolitik ist nicht zuletzt auch aufgrund der knappen finanziellen Möglichkeiten eingeschränkt. Dieser beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die agrarpolitischen Massnahmen in den Bereichen der allgemeinen und ökologischen Direktzahlungen, der Strukturverbesserungen und der Beratung zu vollziehen und die Leistungen des Bundes zielgerichtet einzusetzen.

Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) hat in seinen Jahreszielplanungen 2005 und 2006 verschiedene Zielsetzungen des Agrarleitbildes, die in die Zuständigkeit des kantonalen Vollzugs fallen, aufgenommen. Für 2006 hat das ALU zudem einen Zwischenbericht zum Umsetzungsstand (Controlling) der Massnahmen sowie zum weiteren Handlungsbedarf in Aussicht gestellt. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der kurzen Zeitspanne seit der Verabschiedung des Agrarleitbildes im Jahre 2004 die endgültige Beurteilung der Zielerreichung nicht bei allen Projekten bereits zum heutigen Zeitpunkt möglich ist.

Der Zwischenbericht soll gleichzeitig auch als Grundlage für die Weiterentwicklung der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung dienen. Diese muss zudem in Abstimmung mit der Weiterentwicklung der eidgenössischen Agrarpolitik (AP 2011) und weiterer landwirtschaftsrelevanter Anpassungen des Bundesrechts (v.a. neuer Finanzausgleich, NFA; Aufhebung Wohnbausanierungsbeiträge, WS) zeitgleich auf den 1. Januar 2008 angepasst werden.

3. Wirtschaftliche Lage der Obwaldner Landwirtschaft

3.1 Struktur der Obwaldner Landwirtschaftsbetriebe 2005

Seit 2002 (Bezugsjahr für das Agrarleitbild 2004) ist die durchschnittliche landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) der Obwaldner Betriebe wie übrigens auch jene in Nidwalden nur schwach um 0.4 ha gestiegen. Gesamtschweizerisch nahm die LN je Betrieb hingegen in der gleichen Zeitspanne um 2.5 ha zu. Andererseits stieg das Milchkontingent in der gleichen Zeitspanne in Obwalden um rund 6000 kg, in Nidwalden rund 2500 kg und gesamtschweizerisch um rund 4000 kg. Trotz dieses merklichen Anstiegs liegt das Milchkontingent der Obwaldner Betriebe um rund 35 000 kg unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt.

Strukturdaten der Obwaldner Landwirtschaftsbetriebe im Vergleich (2005)¹⁾

	Obwalden	Nidwalden	Schweiz
Anzahl Betriebe insgesamt	774 (100%)	538 (100%)	63 627 (100%)
• Davon mit Direktzahlungen ²⁾	697 (90%)	489 (91%)	56 162 (88%)
• Davon Biobetriebe	201 (26%)	72 (13%)	6 350 (10%)
• Davon mit Milchkontingent	568 (73%)	383 (71%)	31 673 (50%)
• Durchschnittliche DZ ³⁾	34 653 Fr.	34 810 Fr.	42 404 Fr.
Durchschnittliche LN ³⁾	10,5 ha	11,6 ha	16,7 ha
Durchschnittliches MK ³⁾	60 647 kg	66 752 kg	95 958 kg
• Anteil am Gesamtmilchkontingent CH	1,13 Prozent	0,84 Prozent	

1) Quellen: Bundesamt für Statistik (BFS); Bundesamt für Landwirtschaft (BLW); 2) Betriebe mit Flächenbeiträgen; 3) Abkürzungen: DZ = Direktzahlungen LN = landwirtschaftliche Nutzfläche; MK = Milchkontingent (Grundkontingent ohne Alpkontingent / Milchjahr 2004/2005)

3.2 Wirtschaftliche Lage des Einzelbetriebes

Die betriebswirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im Kanton Obwalden hat sich weiter verschlechtert. Viele Landwirte können nur noch dank einem ausserlandwirtschaftlichen Nebenerwerb überleben.

Einkommenslage der Obwaldner Landwirtschaft, 2005¹⁾

Jahr	Landw. Einkommen	Nebeneinkommen ²⁾	Gesamteinkommen
2000	Fr. 44 233.–	Fr. 19 210.– davon Lohn Fr. 12 168.–	Fr. 63 443.–
2005	Fr. 40 202.–	Fr. 23 905.– davon Lohn Fr. 18 914.–	Fr. 64 107.–
2005: Talgebiet	Fr. 40 406.–	Fr. 35 393.– davon Lohn Fr. 29 705.–	Fr. 75 799.–
2005: Berggebiet	Fr. 40 149.–	Fr. 20 895.– davon Lohn Fr. 16 088.–	Fr. 61 044.–

1) Quelle: Lagebericht der Agrotreuhand Uri, Nid- und Obwalden, GmbH, Altdorf. (Ein direkter Vergleich mit den im Agrarleitbild verwendeten Steuerdaten 2000 ist aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der Steuerdaten 2005 nicht möglich.)

2) Das Nebeneinkommen umfasst das Einkommen aus selbständiger nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit und die Kinderzulagen sowie der Lohn aus ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Das landwirtschaftliche Einkommen ist in den letzten 5 Jahren um 10 Prozent gesunken. Dieses liegt um rund Fr. 15 000.– unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Es gilt dabei zu beachten, dass die oben aufgeführten durchschnittlichen landwirtschaftlichen Einkommen jenen der ganzen Bauernfamilie mit rund 1.5 beschäftigten Familienarbeitskräften entsprechen. Leider konnte der insbesondere durch sinkende Produktpreise verursachte Einkommensrückgang nur in Einzelfällen durch strukturelle Anpassungen mit der Vergrößerung des Betriebes aufgefangen werden.

Das Gesamteinkommen ist aufgrund des steigenden Nebeneinkommens stabil geblieben. Rund vier Fünftel der Obwaldner Betriebe weisen ein zusätzliches ausserlandwirtschaftliches Einkommen aus. Dieser Stundenlohn ist selbst bei einer unqualifizierten Arbeit höher als in der Landwirtschaft. Das landwirtschaftliche Einkommen im Talgebiet und im Berggebiet ist fast gleich hoch. Die Direktzahlungen hingegen betragen bei den Talbetrieben durchschnittlich Fr. 31 570.–, bei den Bergbetrieben Fr. 53 011.–. Demnach vermögen die Direktzahlungen die tieferen Einnahmen durch den Produktverkauf bei den Bergbetrieben zu kompensieren. Auch weisen die Talbetriebe ein höheres Nebeneinkommen auf, was allenfalls ein Hinweis gibt, dass die Talbauern für den Nebenerwerb aufgrund der leichteren Bewirtschaftungsbedingungen mehr Zeit und Möglichkeiten für den Nebenerwerb finden.

Durch weitere Marktöffnungen und die Umlagerung von Marktstützungen zu den Direktzahlungen im Rahmen der AP 2011 wird das landwirtschaftliche Einkommen der auf die Milchproduktion ausgerichteten Obwaldner Landwirtschaft weiter sinken. Wie Berechnungen des ALU aufzeigen, werden die durch die AP 2011 vorgesehenen zusätzlichen Direktzahlungen die Senkung des Milchpreises nicht ausgleichen können. Die amtsinternen Hochrechnungen zeigen, dass das landwirtschaftliche Einkommen bei gleichbleibenden Betriebsstrukturen bis ins Jahr 2011 um weitere 10 Prozent sinken wird. Dies entspricht in der Zeitperiode 2001 bis 2011 einem Rückgang des landwirtschaftlichen Einkommens von rund 20 Prozent bei gleichbleibendem Arbeitsaufwand.

Für die Verbesserung der Einkommenslage stellen sich für viele Landwirtschaftsbetriebe insbesondere die Fragen, ob der Betrieb vergrössert, wie der Nebenerwerb ausgebaut und das vorhandene „Arbeitskapital“ am effizientesten eingesetzt werden können. Eine Effizienzsteigerung bei den erschwerten Bedingungen in der Berglandwirtschaft ist oft nur durch eine intensivere Zusammenarbeit mit den Nachbarbetrieben möglich. Dies kann von der gemeinsamen Futterernte bis zum Gemeinschaftsstall gehen. Diese Zusammenarbeit würde auch die Maschinenkosten stark senken, da auf einen Teil des Maschinenparks verzichtet werden könnte. Um die Doppelbelastung Betrieb und Nebenerwerb verträglicher zu machen, werden Bauernfamilien ihre Betriebe vermehrt auf arbeitsextensivere Bewirtschaftungsformen ausrichten müssen, wenn sie nicht gänzlich aus der Landwirtschaft aussteigen wollen.

3.3 Strukturwandel

Die Anzahl aller Landwirtschaftsbetriebe (einschliesslich Kleinstbetriebe) im Kanton Obwalden sank zwischen 2000 bis 2005 von 839 auf 774 Betriebe. Diese Abnahme ist prozentual leicht tiefer als gesamtschweizerisch. Sowohl in Obwalden als auch gesamtschweizerisch wurden vor allem kleinere Betriebe (bis ungefähr fünf ha) aufgegeben. Bemerkenswert ist die prozentual viel grössere Zunahme der Betriebe von mehr als 20 ha LN als gesamtschweizerisch. Interessant ist die Feststellung, dass sich in Obwalden seit 2002 bis 2005 die Zahl der direktzahlungsberechtigten Betriebe nur noch unwesentlich, um sieben Betriebe, auf 697 verringert hat. Hingegen wird sich die Anzahl zwischen 2005 und 2006 um 13 Betriebe auf 684 verringern. (Direktzahlungsberechtigt sind Rindviehhaltungsbetriebe ab rund drei bis vier ha LN mit rund fünf Grossvieheinheiten, GVE.)

Betriebsentwicklung seit 2000

	Obwalden			Schweiz		
Betriebe	2000	2003	2005	2000	2003	2005
Anzahl (Index)	839 (100)	796 (95)	774 (92)	70537 (100)	65866 (93)	63627 (90)
Grössenklassen:						
0 bis 5 ha	168 (100)	150 (89)	146 (87)	13764 (100)	11613 (84)	10647 (77)
5 bis 10 ha	272 (100)	269 (99)	245 (90)	13149 (100)	11725 (89)	11108 (84)
10 bis 20 ha	363 (100)	330 (91)	332 (91)	24984 (100)	23077 (92)	21994 (88)
Mehr als 20 ha	36 (100)	47 (130)	51 (142)	18640 (100)	19451 (104)	19878 (107)

Strukturwandel bzw. Struktur Anpassungen in der Landwirtschaft erfolgen aber auch, indem Betriebe neu ausgerichtet werden, ohne dass sie aufgegeben werden. Auf Grund des steigenden Drucks auf die Milchwirtschaft gaben beispielsweise zwischen dem Milchjahr 1999/2000 und 2004/2005 von den 704 Milchproduzenten 136 Betriebe die Milchproduktion auf und stellten auf Aufzucht oder Mast um.

Bedingt durch den biologischen Fortschritt, technische und organisatorische aber auch marktwirtschaftliche Veränderungen finden strukturelle Anpassungsprozesse (auch ausserhalb der Landwirtschaft) laufend statt. Der Strukturwandel ist daher nicht nur alleine eine Folge der neuen Agrarpolitik. Wie der Bund rechnet auch der Kanton mit einem erhöhten Strukturwandel mit einer verstärkten jährlichen Abnahme der Betriebe. Neben möglichen sozialen Härtefällen eröffnet sich aber durch diesen Strukturwandel auch die Möglichkeit, dass die noch verbleibenden Betriebe wachsen können. Auf Grund der unterdurchschnittlichen Betriebsflächenstrukturen der Obwaldner Betriebe ist dies dringend notwendig.

Das Vorhandensein von ausserlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten bzw. die Sogwirkung der übrigen Wirtschaft werden das Ausmass und das Tempo des Strukturwandels im Kanton massgebend beeinflussen. Die Betriebsaufgaben erfolgten in der Vergangenheit in der Regel beim Generationenwechsel und waren somit meistens sozial verträglich. Auf Grund einer vertieften kantonsspezifischen Analyse im Agrarleitbild wurde auch festgestellt, dass die Entscheidung, einen Landwirtschaftsbetrieb zu übernehmen oder aufzugeben, nicht nur von der Betriebsstruktur, mit der unter zukünftigen Rahmenbedingungen ein Auskommen erzielt werden kann, abhängt. Ebenso sind persönliche und familiäre Überlegungen wie beispielsweise Freude an der Arbeit mit der Natur, die Selbstständigkeit, der Berufsstolz u.a. mitentscheidend.

4. Zielerreichung und weiterer Handlungsbedarf

Im Nachfolgenden werden die im Agrarleitbild formulierten Zielsetzungen, wie sie im Bericht zum Agrarleitbild vom Regierungsrat verabschiedet wurden, nochmals (*in Kursivschrift*) aufgeführt und anschliessend bezüglich Zielerreichung und weiterem kurzfristigem Handlungsbedarf kommentiert. Dieser bezieht sich auf die nächste Etappe der Agrarreform, d.h. auf maximal 4 Jahre.

Die Ausführungen beschränken sich insbesondere auf Massnahmen, die in die Zuständigkeit des kantonalen Vollzugs fallen.

Vision

Die Bäuerinnen und Bauern sind fachlich kompetent und überbetrieblich vernetzt:

- ***Sie erwirtschaften mit ihren Betrieben ein angemessenes Einkommen und leisten damit einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung;***
- ***Sie leisten mit umwelt- und tierfreundlichen Bewirtschaftungsformen einen Beitrag zur Produkte- und Lebensqualität;***
- ***Sie leisten einen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft und der kulturellen Vielfalt.***

Um den Bäuerinnen und Bauern das notwendige Fachwissen zu vermitteln und sie bei der Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen von Bund und Kanton sowie des Agrarleitbildes zu unterstützen, kommt der land- und alpwirtschaftlichen Berufsbildung, Beratung und Weiterbildung eine sehr wichtige Rolle zu. Eine nach den neuesten Erkenntnissen angepasste Berufsbildung, Beratung und Weiterbildung ermöglicht den Bäuerinnen und Bauern die Anforderungen zu erfüllen, welche an eine moderne, multifunktionale und nachhaltige Land- und Alpwirtschaft gestellt werden. Die Professionalität und das unternehmerische Denken der Bäuerinnen und Bauern sind eine wichtige Grundlage für eine zukunftsfähige Land- und Alpwirtschaft.

Zielerreichung: Professionalität und Kompetenz

Aufgrund der schnell fortschreitenden und tiefgreifenden Veränderungen der agrarpolitischen, marktwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen steht die klein strukturierte Landwirtschaft im Kanton vor gewaltigen Herausforderungen. Professionalität und Fachkompetenz sind wichtige Grundlagen, um sich diesen Reformprozessen zu stellen.

Die fachliche Kompetenz lässt sich unter anderem an der Anzahl Berufsabschlüssen von Obwaldner Fachschülerinnen und -schüler an der landwirtschaftlichen Fachschule (BWZ Giswil) und an der Teilnahme der Bäuerinnen und Bauern an den landwirtschaftlichen Beratungs- und Weiterbildungsveranstaltungen abschätzen.

a) Ausbildung

Seit 2005 nimmt die Anzahl der landwirtschaftlichen Fachschüler am BWZ Giswil, die aus Obwalden stammen, wieder leicht zu.

Anzahl landwirtschaftliche Berufsabschlüsse

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl Abschlüsse pro Jahr</i>
2003	10
2004	8
2005	12
2006	10
2007	16 (voraussichtlich)

Nur sehr wenige (1 bis 2) Fachschülerinnen und Fachschüler schliessen an einer ausserkantonalen Schulen ab.

Auffallend ist, dass heute rund zwei Drittel der landwirtschaftlichen Fachschülerinnen und -schüler bereits einen Beruf ausserhalb der Landwirtschaft erlernt hat, bevor sie den Beruf des Landwirts erlernen. Rund ein Drittel der Fachschüler und Fachschülerinnen erlernt den Beruf der Landwirtin bzw. des Landwirts als Erstberuf, jedoch ist nicht bekannt, wie viele anschliessend noch einen anderen ausserlandwirtschaftlichen Zweitberuf erlernen bzw. den Beruf Landwirtin bzw. Landwirt dann auch ausüben.

Die steigende Anzahl Fachschülerinnen und Fachschüler widerspiegelt auch die gesamtschweizerische Tendenz und mag aufgrund der schwierigen Zukunftsaussichten für die Landwirtschaft überraschen. Es kann durchaus sein, dass diese Entwicklung mit einer neuen Bestimmung zur Bezugsberechtigung von Direktzahlungen zusammenhängt. Ab 2007 erhalten nämlich nur noch Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter Direktzahlungen, die eine ausreichende landwirtschaftliche Grundbildung ausweisen. (Art. 2, Direktzahlungsverordnung, SR 910.13)

Unter Berücksichtigung eines verstärkten Strukturwandels mit Betriebsaufgaben dürften die Berufsabgänger knapp ausreichen für die professionelle Führung der verbleibenden Obwaldner Betriebe. Rechnet man mit einer Dauer der Berufsausführung von 30 Jahren, so ergibt dies bei rund 16 Berufsabschlüssen ausgebildete Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleiter für rund 480 Betriebe. Diese Betriebe hätten dann, falls die übrigen aufgeben und die Fläche frei wird, eine durchschnittliche LN von knapp 17 ha.

b) Beratung und Weiterbildung

Ausserordentlich gut werden die Beratungs- und Weiterbildungsveranstaltungen des land- und hauswirtschaftlichen Beratungsdienstes besucht. In den letzten drei Jahren haben jährlich rund 1700 Personen, mehrheitlich Bäuerinnen und Landwirte, diese Angebote besucht. Davon kann abgeleitet werden, dass sich die Obwaldner Landwirte und Bäuerinnen ständig weiterbilden und beraten lassen wollen, um den grossen Herausforderungen der neuen Agrarpolitik gewachsen zu sein.

Weiterer Handlungsbedarf: Professionalität und Kompetenz

- Die landwirtschaftlichen Berufsbildungsangebote sind insbesondere mit spezifischen Lehrgängen für Personen zu ergänzen, die die Landwirtschaft in Erwerbskombinationen mit ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeiten betreiben.
Zuständigkeiten: Amt für Berufsbildung (AFB)
- Die landwirtschaftliche Beratung unterstützt die Landwirtschaft bei der Neuausrichtung mit vielfältigen Beratungs- und Weiterbildungsangeboten. Sie liefert unter anderem betriebsspezifische Entscheidungsgrundlagen und hilft wesentlich mit, die neue Agrarpolitik und die Massnahmen des Agrarleitbildes umzusetzen. Im Hinblick auf die zukünftigen Rahmenbedingungen bleiben vor allem die Ökologisierung und tierfreundliche Haltungsformen (vgl. Leitsatz 3, M8), betriebswirtschaftliche und unternehmerische Themen (vgl. Leitsatz 4, M12 und Leitsatz 5, M15) sowie Themen zur Sozialkompetenz (vgl. Leitsatz 7, M21) Schwerpunkte der Beratung. Zur Motivation und der aktiven Mitarbeit der Kursbesucherinnen und Kursbesucher sind neue teilnehmeraktivierende Beratungsformen (z.B. Arbeitskreise) anzuwenden.
Zuständigkeiten: ALU, bäuerliche Organisationen und weitere externe Stellen

Die weiteren in der Vision angesprochenen Zielbereiche werden unter den jeweiligen Leitsätzen behandelt.

Leitsatz 1

Die Land- und Alpwirtschaft sichert gemeinsam mit ihren Partnern Kulturland nachhaltig für die nächsten Generationen.

Ziele

- 1.1: Die standortgerechte Nutzung und Pflege des Kulturlandes sind sichergestellt.
- 1.2: Als wirtschaftliche Organisationseinheit steht der Familienbetrieb im Zentrum der kantonalen Förderpolitik.

Massnahmen zum Leitsatz und den Zielen	Zuständigkeiten	Kant. Erlass
M1: Gestützt auf den kantonalen Richtplan legen die Zonenpläne die land- und alpwirtschaftlichen Flächen sowie die ökologisch wertvollen Landschaftselemente fest.	Regierungsrat/Parlament/ Gemeinden	Richtplan/ Zonenplan
M2: Die kantonale Förderpolitik konzentriert sich auf bodenbewirtschaftende, langfristig existenzfähige Familienbetriebe mit einer standortgerechten Nutzung und Pflege des Kulturlandes.	Regierungsrat	Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat legt in Ausführungsbestimmungen die minimalen Eckwerte jener Betriebe fest, welche künftig prioritär von der kantonalen Förderpolitik und damit auch von den kantonalen Finanzmitteln profitieren sollen. Diese Betriebsdefinition soll für alle kantonspezifischen Fördermassnahmen gelten (vgl. auch Leitsatz 4). In Abstimmung mit den Zielsetzungen der neuen Agrarpolitik berücksichtigt die Definition für förderungswürdige Betriebe insbesondere ökologische und wirtschaftliche Kriterien, eine minimale berufliche Aus- und Weiterbildung sowie ein minimales Arbeitsaufkommen, unabhängig von dem Ausmass der ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeiten. Auf eine Unterscheidung zwischen Voll-, Haupt- und Nebenerwerbsbetrieb wird bewusst verzichtet. Mit der Festlegung eines minimalen Arbeitsaufkommens des Landwirtschaftsbetriebs mit Standardarbeitskräften (SAK) als Einstiegshürde zum Bezug von Förderhilfen, wie dies der Regierungsrat zwischenzeitlich bei den Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen (GDB 921.112) bereits gemacht hat, und durch wirtschaftliche Kriterien (vgl. Massnahmen zu Leitsatz 4) können zu kleine Betriebe von Förderhilfen ausgeschlossen werden und damit die knappen kantonalen finanziellen Mittel auf Zukunftsbetriebe gebündelt werden.

Zielerreichung: M1

Das Agrarleitbild bildete eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung der neuen kantonalen Richtplanung 2006-2020, die vom Kantonsrat anfangs Dezember 2006 in erster Lesung beraten wurde. Die raumrelevanten Zielsetzungen des Agrarleitbildes wurden in die Richtplanung mit der Forderung zum bestmöglichen Erhalt der Kulturlandflächen und der Förderung der standortgerechten Nutzung und Pflege der Kulturlandschaft aufgenommen. (Vgl. dazu auch Zielerreichung: M3.)

Weiterer Handlungsbedarf: M1

- Umsetzung von M1 im Rahmen des Vollzugs der neuen Richtplanung und der Weiterentwicklung der kantonalen und eidgenössischen Agrarpolitik, AP 2011.
Zuständigkeiten: ALU, Amt für Wald und Raumentwicklung (AWR)

Zielerreichung: M2

Aufgrund der knappen kantonalen Finanzmittel konzentriert sich die einzelbetriebliche Förderpolitik im Kanton insbesondere auf die Finanzhilfen bei den Strukturverbesserungen und auf die landwirtschaftliche Beratung.

Die bereits vor 2004 bestehenden Ausführungsbestimmungen zu den Strukturverbesserungen hat der Regierungsrat zur Unterstützung der Zielerreichung von M2 bereits kurz vor der Verabschiedung des Agrarleitbildes angepasst. Insbesondere hat er das vom Bund vorgegebene minimale Arbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften (SAK) zur Beitragsberechtigung für Milchviehställen von 1.2 SAK auf 1.5 SAK erhöht. Für die Beurteilung der langfristigen Existenzfähigkeit werden zudem die unter den neuen Rahmenbedingungen erwarteten Preisentwicklungen für landwirtschaftliche Produkte berücksichtigt. Auch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (Strukturverbesserungsverordnung, SR 913.1, die Direktzahlungsverordnung, SR 910.13) mit den zur Beitrags- bzw. Direktzahlungsberechtigung formulierten Kriterien zur Ökologie, Ausbildung und Wirtschaftlichkeit sowie die landwirtschaftliche Beratung unterstützen die Zielerreichung von M2. (Vgl. dazu auch Zielerreichung M9, M10.) Mit der AP 2011 wird diese Zielsetzung konsequent weiterverfolgt.

Weiterer Handlungsbedarf: M2

- Anpassung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (GDB 921.1) und der Ausführungsbestimmungen zu den Strukturverbesserungen (GDB 921.112) aufgrund der Weiterentwicklung der kantonalen und eidgenössischen Agrarpolitik, (AP 2011).
Zuständigkeiten: RR, KR (gemäss Amtsdauerplanung, 2007)
- Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist die überbetriebliche Zusammenarbeit gezielter durch Beratung und allenfalls durch differenzierte Finanzhilfen zu fördern. Für die Ausrichtung von differenzierten Finanzhilfen müsste das kantonale Landwirtschaftsgesetz und die Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen angepasst werden. (Vgl. dazu auch Handlungsbedarf M 9.)
Zuständigkeiten: RR, KR (gemäss Amtsdauerplanung, 2007), ALU

Leitsatz 2

Die Land- und Alpwirtschaft ist Garant für eine hohe Qualität der Kulturlandschaft und leistet einen wesentlichen Beitrag zu einem attraktiven Wohn- und Erholungsraum.

Ziele

- 2.1: *Die standortgerechte Nutzung und Pflege der Kulturlandschaft richtet sich nach einem Landschaftsentwicklungskonzept, womit auch die Wahrung der Biodiversität und der natürlichen Ressourcen gewährleistet ist.*

2.2: Für die Bäuerinnen und Bauern werden Rahmenbedingungen für erweiterte Dienstleistungsangebote im Zusammenhang mit Lebensqualität und Tourismus erarbeitet und umgesetzt.

Massnahmen zu Leitsätzen und Zielen	Zuständigkeiten	Kant. Erlass
M3: Ein Landschaftsentwicklungskonzept zeigt die Verbesserung der vorhandenen, ökologisch wertvollen Landschaftselemente und Naturschutzgebiete auf.	Zuständige Amtsstellen Private	
M4: Mit der Umsetzung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und der Ökoqualitätsverordnung des Bundes werden die Verbesserung der biologischen Qualität und die Vernetzung der vorhandenen, ökologisch wertvollen Flächen finanziell unterstützt.	Regierungsrat/Parlament	Naturschutzverordnung Ausführungsbestimmungen
M5: Gesetzliche Einschränkungen, die Dienstleistungsangebote für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Einzelbetriebs bzw. des ländlichen Raums hemmen, werden überprüft und, sofern nach Bundesrecht möglich, gelockert bzw. abgebaut.	Regierungsrat/Parlament Zuständiges Departement	Raumplanungsgesetzgebung

Die Land- und Alpwirtschaft erbringt verschiedene Leistungen. Neben der eigentlichen Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen erbringt die Land- und Alpwirtschaft gemeinwirtschaftliche Leistungen (Versorgungssicherheit, Landschaftspflege, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, dezentrale Besiedlung) zu Gunsten der Allgemeinheit, die nicht über den Marktpreis, sondern teilweise mit den Direktzahlungen abgegolten werden. Die bereits vorhandenen ökologisch wertvollen Biotope und Landschaften sollen qualitativ verbessert werden. Für deren Umsetzung bestehen die gesetzlichen Grundlagen. Es sind dies die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und die Ökoqualitätsverordnung des Bundes sowie die entsprechende kantonale Ausführungsgesetzgebung. Damit wird auch die finanzielle Abgeltung dieser Leistungen geregelt.

Auf Grund der sinkenden Produktpreise soll sich die Land- und Alpwirtschaft vermehrt im Einklang mit der Natur auf marktfähige Dienstleistungen als Ergänzung bereits bestehender Angebote ausrichten und mit den Partnern aus dem Tourismus, Sport usw. zusammenarbeiten. Es sind dies beispielsweise das Anbieten von Räumen für die Beherbergung und Verpflegung von Touristen (Agrotourismus), die Vermarktung von Freizeit- und Sportevents unter Benutzung von Land- und Alpwirtschaftsgebieten und deren Infrastrukturen und anderes mehr in Ergänzung zur professionellen Hotellerie. Allfällige Einschränkungen durch die kantonale Raumplanungsgesetzgebung sind in Abstimmung mit der Bundesgesetzgebung anzupassen.

Zielerreichung: M3

Wie bei M1 beschrieben sind die Zielsetzungen dieser raumrelevanten Massnahmen in den Entwurf der kantonalen Richtplanung 2006-2020 eingeflossen. Für das Kantonsgebiet sollen ökologische Aufwertungsmöglichkeiten geprüft werden. Anschliessend sollen etappiert für besonders ökologisch wertvolle Landschaftsräume Landschaftsentwicklungskonzepte bzw. integrale Gebietsmanagements erstellt werden. In Zusammenarbeit mit dem AWR werden zurzeit ein integrales Gebietsmanagement über die Flyschalpen zwischen Pilatus und Glaubenbielen sowie eines über die Alpen Mettental, Astel und Wengen erstellt. Beide liegen bis Ende 2006 vor. Das Gebietsmanagement der Flyschalpen soll gleichzeitig der Bearbeitung der Schutz- und Nutzungsplanung über die Moorlandschaft Glaubenberg dienen.

Weiterer Handlungsbedarf: M3

- Umsetzung der Landschaftsentwicklungskonzepte bzw. Gebietsmanagements, sobald der Kanton Vollzugsaufgaben wahrzunehmen hat (z.B. Sachplan Moorschutz, Beitragsgesuche, Gefahrenabwehr u.a.)

Zuständigkeiten: RR, ALU, AWR

Zielerreichung: M4

Seit 2004 wurden vom zuständigen AWR, gestützt auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung die Schutz- und Nutzungsplanungen Wichelsee erarbeitet und vom Regierungsrat erlassen. Die Naturschutzzone Usser Allmend, Giswil wurde vom Regierungsrat in erster Lesung verabschiedet und zur Vernehmlassung freigegeben.

Entwicklung ökologischer Ausgleichsflächen¹

	Streue- und Torfland		Extensive und wenig intensive Wiesen ³	weitere Ausgleichsflächen ⁴	Anteil an LN ²
	ausserhalb LN	Innerhalb LN			
2004	243	91	774	4	10,7%
2006	251	96	784	7	10,9 %

¹ Quellen: Statistische Erhebungen und Schätzungen des schweizerischen Bauernverbandes (SBV) und eigene Angaben

² ohne Anrechnung Streue und Torfland ausserhalb der LN / ³ ohne extensive Weiden / ⁴ vor allem Heckenflächen

2006 erfüllen 484 ha (2004: 468 ha) der LN die Anforderungen der biologischen Qualität nach der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV).

Entwicklung Fläche mit biologischer Qualität nach ÖQV, Obwalden

Jahr	Biologische Qualitätsfläche Obwalden ¹	Anteil an LN Obwalden	Anteil an LN Schweiz
2004	468 ha	5.9 Prozent	2.8 Prozent
2006	484 ha	6.2 Prozent	noch offen

¹ Hochstammbäume mit 1 Are pro Baum umgerechnet

2006 sind innerhalb eines Perimeters von 1 415 ha LN insgesamt 172 ha ökologische Ausgleichsflächen nach der ÖQV vernetzt. Dies entspricht 2,2 Prozent der gesamten LN, gesamtschweizerisch betrug dieser Anteil 2005 3.1 Prozent. (Auswertung 2006 noch ausstehend.)

Vernetzungsprojekte nach ÖQV in Obwalden

Projekt	seit	Trägerschaft	LN ¹	öA ²
Kulturlandschaft Lungernersee-West (Lungern)	2002	Teilsame Lungern Obsee Pro Natura Unterwalden Gemeinde und Tourismus Lungern REV Sarneraatal	227	45
Hanglagen nördlich der Engelberger Aa (Engelberg)	2002	Einwohnergemeinde Engelberg	434	65
Sarnersee-Süd (Giswil und Sachseln)	2005	Landwirtschaftlicher Arbeitskreis	192	13
Oberhalten und Umgebung (Kerns)	2006	Teilsame Oberhalten, Kerns	562	49
Total			1415	172

¹ LN: Landwirtschaftliche Nutzfläche in ha im Projektperimeter

² öA: davon ökolog. Ausgleichsfläche in ha für Vernetzungsbeiträge anerkannt..

Die oben aufgeführten ökologischen Flächen werden mit Bundes- und Kantonsbeiträgen unterstützt.

Weiterer Handlungsbedarf: M4

- Verabschiedung weiterer Schutz- und Nutzungsplanungen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung: Usser Allmend, Giswil; Hanenried, Sachseln; Sackboden, Sachseln; Siechenried, Kerns.
Zuständigkeiten: RR, KR
- Revision kantonale Naturschutzverordnung (GDB 786.11).
Zuständigkeiten: RR, KR (gemäss Amtsdauerplanung, 2007)
- Anpassung der Ausführungsbestimmungen für besonders umweltfreundliche Bewirtschaftungsformen (GDB 921.113) in Abstimmung mit der Weiterentwicklung der kantonalen und eidgenössischen Agrarpolitik. (Vgl. dazu auch Handlungsbedarf M6.)
Zuständigkeiten: RR
- Aufbau einer Wirkungskontrolle zur Erreichung der ökologischen Ziele.
Zuständigkeiten: AWR und ALU

Zielerreichung: M5

Zurzeit befindet sich die Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes in der parlamentarischen Beratung. Mit der Teilrevision soll vor allem der unternehmerische Spielraum der Landwirtschaft erhöht werden, damit zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten auf dem Landwirtschaftsbetrieb entstehen können.

Gemäss Botschaft des Bundesrates vom 2. Dezember 2005 ist unter anderem vorgesehen, nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe bei denen die Tätigkeiten einen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe haben raumplanerisch grosszügiger zu ermöglichen (u.a. Para-Landwirtschaft: z.B. Schlafen im Stroh, Gästebewirtung oder sozialtherapeutische Angebote, bei denen das Leben auf dem Bauernhof einen wesentlichen Bestandteil der Betreuung ausmacht). Für Nebenbetriebe, wo kein enger sachlicher Zusammenhang besteht, wird am geltenden Recht festgehalten. (z.B. Einrichten einer Schreinerei, Schlosserei u.ä.) Im Weiteren sollen verbesserte raumplanerische Möglichkeiten für Bauten und Anlagen für die Energiegewinnung aus Biomasse in der Landwirtschaftszone geschaffen werden.

In Abstimmung mit der revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung und der kantonalen Richtplanung sowie den Zielsetzungen des Agrarleitbildes ist allenfalls eine Anpassung der kantonalen Baugesetzgebung nötig.

Weiterer Handlungsbedarf: M5

- Allfälliger Nachtrag zum Baugesetz (gemäss Amtsdauerplanung, 2007)
Zuständigkeiten: RR, KR
- Erarbeitung von Beratungshilfsmitteln zur Förderung qualitativ guter paralandwirtschaftlicher Dienstleistungsangebote
Zuständigkeiten: ALU

Leitsatz 3

Die Land- und Alpwirtschaft zeichnet sich aus durch besonders umwelt- und tierfreundliche Bewirtschaftungsformen.

Ziele

- 3.1: Die land- und alpwirtschaftliche Bewirtschaftung orientiert sich an den Grundsätzen der Ökologie und des Tierwohls.*
- 3.2: Die Land- und Alpwirtschaftsbetriebe sind bestrebt, den Umwelt- und Tierschutz laufend zu verbessern.*

<i>Massnahmen zu Leitsätzen und Zielen</i>	<i>Zuständigkeiten</i>	<i>Kant. Erlass</i>
M6: <i>Besonders umwelt- und tierfreundliche Bewirtschaftungsformen werden durch die Beratung gefördert und durch Finanzhilfen unterstützt.</i>	Regierungsrat	Landwirtschaftsgesetz Ausführungsbestimmungen
M7: <i>Der Öffentlichkeit werden die ökologischen und tierfreundlichen Leistungen der Land- und Alpwirtschaft laufend aufgezeigt.</i>	Bäuerinnen/Bauern Bäuerliche Organisationen Zuständige Amtsstelle	
M8: <i>Die Beratung vermittelt ökologisches und ethologisches Wissen.</i>	Zuständige Amtsstellen Bäuerliche Organisationen	

Die Obwaldner Land- und Alpwirtschaft weist bereits heute im Vergleich zu den andern Kantonen einen hohen Standard in Umwelt- und Tierschutz auf. So bewirtschaften beispielsweise 26.7 Prozent der direktzahlungsberechtigten Betriebe nach den biologischen Richtlinien (2002). Schweizweit sind dies im Durchschnitt nur 10.2 Prozent der direktzahlungsberechtigten Betriebe. Nur Graubünden und Basel-Stadt haben eine höhere Beteiligung am Biolandbau.

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. c des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes bestehen bereits heute Ausführungsbestimmungen über die Förderung besonders umweltfreundlicher und nachhaltiger Bewirtschaftungsformen. Zurzeit fördert der Kanton den Biolandbau mit Umstellungsbeiträgen. Als besonders umweltfreundliche Bewirtschaftungsformen gelten aber auch andere Bewirtschaftungsformen, wie beispielsweise die Pflanzung von Hochstammobstbäumen, das verlustarme Ausbringen von Hofdüngern (z.B. mit Schleppschläuchen), die spezielle Pflege von Ökoflächen usw. Die Ausweitung der Beitragsberechtigung für besonders tierfreundliche Bewirtschaftungsformen, wie beispielsweise die Laufstallhaltung, bedarf einer Anpassung von Art. 3 Abs. 1 Bst. c des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes.

Zielerreichung: M6

Ein Schwergewicht der Beratung der letzten Jahre war die Förderung der Ökologisierung der Landwirtschaft sowie der besonders tierfreundlichen Haltungsformen. Die im Vergleich zu andern Kantonen hohe Beteiligung an den entsprechenden Programmen, lassen ableiten, dass diese gezielte Beratung das Verhalten der Landwirtschaft wesentlich mit beeinflusst hat.

98 Prozent der LN im Kanton werden nach den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) bewirtschaftet, davon sogar 32 Prozent nach den Richtlinien des Biolandbaus. Nur gerade der Kanton Graubünden weist mit 56 Prozent beim Biolandbau einen höheren Anteil auf. Gesamtschweizerisch beträgt der Bioanteil 11 Prozent (2005).

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen zur Förderung besonders umweltfreundlicher und nachhaltiger Bewirtschaftungsformen (GDB 921.113) hat der Kanton 2001 bis 2004 die Umstellung auf Biolandbau mit flächenbezogenen Beiträgen (Fr. 135.– je ha LN) unterstützt. Mit der beratenden Unterstützung und diesen Anreizbeiträgen, aber vor allem auch durch die marktwirtschaftliche Entwicklung mit grosser Nachfrage und den sehr guten Produzentenpreisen für Biomilch hat ein grosser Anteil der Obwaldner Landwirte auf Biolandbau umgestellt.

Aufgrund der Marktsättigung bei den Bioprodukten, verbunden mit sinkenden Produzentenpreisen, hat der Regierungsrat die Unterstützung für die Umstellung auf Biolandbau gestrichen und andere besonders umweltfreundliche, nachhaltige und unterstützungswürdige Förderbereiche festgelegt. Seit 2004 werden die Beschaffung von Schleppschlauchverteilanlagen zum verlust- und geruchsarmen Hofdüngereinsatz sowie seit 2005 die Verbesserung der biologischen Qualität auf ökologischen Ausgleichsflächen finanziell unterstützt.

Die Beiträge an die Anschaffung von überbetrieblich eingesetzten Schleppschlauchverteilern betragen Fr. 3 000.– bis Fr. 5 000.– pro Anlage. Bisher wurden 10 solcher Anlagen unterstützt. (Im Einsatz stehen jedoch mehr als 10 Anlagen.) Dadurch konnte eine spür-

bare Verminderung der Ammoniakverluste und der Geruchsemissionen sowie ein vermehrter überbetrieblicher Einsatz solcher Anlagen erwirkt werden. Beiträge von Fr. 100.– je ha zur Förderung der biologischen Qualität wurden auf 484 ha Ökoflächen im 2006 ausbezahlt (Vorjahr 468 ha). Auch können konkrete Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualität (z.B. Neuerstellung von Teichen, Trockenmauern u.ä.) unterstützt werden. Bisher wurden solche Massnahmen aber erst vereinzelt im kleinen Rahmen unterstützt. (Vgl. dazu auch Zielerreichung M4).

Besonders tierfreundliche Haltungsformen unterstützt der Bund im Rahmen der Programme für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Programm) und für regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS-Programm) mit Direktzahlungen ohne Kantonsbeteiligung. Für BTS gibt es jährlich je GVE der Rindergattung Fr. 90.– und für RAUS Fr. 180.–. Zudem wird der Neubau von Laufställen zur Erfüllung von BTS mit höheren Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt als die Anbindeställe. Die Obwaldner Landwirtschaft beteiligt sich angemessen an diesen Programmen. Aufgrund der Mehrstufigkeit der Betriebe mit mehreren Ställen, der Hanglagen und der schlechten Arrondierung sind der Beteiligung Grenzen gesetzt.

Beteiligung BTS und RAUS

	BTS - Beteiligung			RAUS - Beteiligung		
	GVE (Anzahl)	GVE (%)	Betriebe (%)	GVE (Anzahl)	GVE (%)	Betriebe (%)
Obwalden	3 814	26,2	32,6	8 352	57,4	67,0
Schweiz	424 726	38,4	37,5	843 916	69,2	74,4

Weiterer Handlungsbedarf: M6

- Weiterführung der Fördermassnahmen für Schleppschlauchverteiler und für die der Ökoqualität.
Zuständigkeit: ALU
- Ausdehnung des Einsatzbereiches der Fördermittel für weitere besonders umweltfreundliche und nachhaltige Bewirtschaftungsformen und Anlagen (z.B. Förderung von Partikelfiltern zur Feinstaubreduktion, Förderung Biomassenverwertung o.ä.) Dies bedingt eine Anpassung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
Zuständigkeiten: RR, KR (gemäss Amtsdauerplanung, 2007)

Zielerreichung: M7

Es liegt vor allem an den Bäuerinnen und Bauern sowie ihren Organisationen der Öffentlichkeit die ökologischen und tierfreundlichen Leistungen der Land- und Alpwirtschaft immer wieder aufzuzeigen. Insbesondere zur Rechtfertigung der Direktzahlungen als Abgeltung dieser Leistungen ist diese Öffentlichkeitsarbeit für die Landwirtschaft ausserordentlich wichtig. Die zuständigen Amtsstellen können sie dabei unterstützen. In Verbindung mit der Umsetzung der Massnahmen M23 bis M25 (Leitsatz 8) wurde diese Aufgabe von den bäuerlichen Organisationen spürbar wahrgenommen.

Da die landwirtschaftlichen Beratungsveranstaltungen öffentlich sind, stehen diese auch nichtbäuerlichen Personen offen, was ebenfalls zur Zielerreichung beiträgt.

Weiterer Handlungsbedarf: M7

- Weiterführung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch die Bäuerinnen, Bauern und bäuerlichen Organisationen.
Zuständigkeiten: Direktbetroffene, bäuerliche Organisationen, ALU

Zielerreichung: M8

Da die Ökologisierung und die Förderung besonders tierfreundlicher Tierhaltungsformen (Ethologie) eine der Hauptstossrichtungen der neuen Agrarpolitik von Bund und Kanton ist, wurden die Beratungsveranstaltungen (v.a. Gruppenberatungen) schwergewichtig

darauf ausgerichtet. (Vgl. dazu auch Zielerreichung M6)

Weiterer Handlungsbedarf: M8

- Weiterführung der diesbezüglichen Beratung (Vgl. dazu weiterer Handlungsbedarf bei Professionalität und Kompetenz.)
Zuständigkeiten: ALU

Leitsatz 4

Die Land- und Alpwirtschaft erzielt mit angepassten Betriebsstrukturen durch ihre erbrachten Produkte und Dienstleistungen ein angemessenes Einkommen.

Ziele

- 4.1: Die Land- und Alpwirtschaftsbetriebe haben eine ausgewiesene, marktorientierte Ausrichtung für ihre Produkte und Dienstleistungen.
- 4.2: Mit regionalen Produkten und Dienstleistungen soll die land- und alpwirtschaftliche Wertschöpfung verbessert werden.
- 4.3: Die Landwirtschaftsbetriebe sind zusammen mit den dazu gehörenden Alpbetrieben wirtschaftlich ausgerichtet und handeln unternehmerisch nach strategischen Grundsätzen der Betriebsplanung.
- 4.4: Die Landwirtschaftsbetriebe decken zusammen mit den dazu gehörenden Alpbetrieben dank effizientem Arbeits- und Kapitaleinsatz ihre Kosten der land- und alpwirtschaftlichen Produktion (einschliesslich Arbeitskosten) mit den Erlösen aus den land- und alpwirtschaftlichen Leistungen.

Massnahmen zu Leitsätzen und Zielen	Zuständigkeiten	Kant. Erlass
M9: Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen werden nur bei wirtschaftlichen Betrieben mit langfristiger Tragbarkeit mit Kostendeckung aus der Land- und Alpwirtschaft und klarer Marktorientierung ausgerichtet.	Regierungsrat	Ausführungsbestimmungen
M10: Finanzhilfen für umfassende alpwirtschaftliche Strukturverbesserungen werden nur auf Grund von gebietsumfassenden Nutzungsplanungen (Gebietsmanagement) gewährt.	Regierungsrat	Ausführungsbestimmungen
M11: Innovative, land- und alpwirtschaftliche Projekte, die die regionale Wertschöpfung verbessern, werden mit Starthilfen unterstützt.	Regierungsrat	Ausführungsbestimmungen
M12: Die Beratung vermittelt unternehmerisches Wissen und fördert insbesondere überbetriebliche Zusammenarbeitsformen, die zu einer effizientern Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen führen.	Zuständige Amtsstellen Bäuerliche Organisationen	

Grundsätzlich gelten die Betriebe gemäss Definition im Leitsatz 1 (M2) als für Finanzhilfen unterstützungswürdig. Für die Gewährung von Investitionshilfen sollen diese auch noch weitergehende wirtschaftliche Anforderungen erfüllen. Diese Betriebe haben dabei durch die erbrachten Produkte und Dienstleistungen ohne private "Quersubventionierung" durch das ausserlandwirtschaftliche Einkommen ein landwirtschaftliches Einkommen zu erzielen, welches den Arbeitsaufwand der Betriebsleiterfamilie angemessen entschädigt.

Für die Strukturverbesserungen hat der Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen (GDB 921.112) die kantonale Umsetzung der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes in diesem Sinne zwischenzeitlich bereits teilweise konkretisiert. In Anlehnung an die Zielsetzungen der Bundespolitik verlangt er dort, dass vor der Gewährung der Investi-

tionshilfen die Finanzierbarkeit und Tragbarkeit der Investitionen auch unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der zukünftigen Agrarpolitik ausgewiesen sein müssen. Soweit möglich müssen dabei auch die Struktur- und Nachfolgesituationen umliegender Betriebe mitberücksichtigt und sinnvolle Betriebsumstellungen sowie überbetriebliche Zusammenarbeitsformen überprüft werden. Im Weiteren hat er dort zur Beitragsberechtigung einen minimalen erforderlichen Arbeitsbedarf in SAK festgelegt. Ergänzend dazu soll in einem Betriebskonzept nach Vorgaben des zuständigen Amtes auch die geforderte Marktorientierung aufgezeigt werden.

Umfassende alpwirtschaftliche Strukturverbesserungen (z.B. Neuerschliessungen), die nicht nur der Substanzerhaltung der bestehenden alpwirtschaftlichen Infrastrukturen dienen, sollen eingebettet werden in gebietsumfassende Nutzungsplanungen (Gebietsmanagement) und neben den alpwirtschaftlichen auch die forstlichen, naturschützerischen und touristischen Aspekte berücksichtigen.

Zur Unterstützung innovativer, landwirtschaftlicher Projekte zur Verbesserung der regionalen Wertschöpfung bestehen, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. h des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes, bereits Ausführungsbestimmungen für Starthilfebeiträge. Als Landwirtschaftsbetriebe können auch landwirtschaftliche Verarbeitungsbetriebe (z.B. Käsereien) verstanden werden.

Zielerreichung: M9

Bereits seit dem Inkrafttreten des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (GDB 921.1) 2001 und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen (GDB 921.112) wird die Beitragsberechtigung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen nach den Grundsätzen von M9 beurteilt. Grundsätzlich werden dabei nur kostengünstige und zweckmässige Bauprojekte von langfristig existenzfähigen Betrieben unterstützt. In einem Betriebskonzept hat der Gesuchsteller zudem die zukünftige Ausrichtung des Betriebes, unter anderem auch die Marktorientierung, darzulegen. (Vgl. dazu auch Zielerreichung M2.) Zentral dabei ist die Beurteilung der Tragbarkeit mit der Berücksichtigung der zukünftigen marktwirtschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen.

Unter Berücksichtigung der veränderten agrarpolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hat der Regierungsrat die Kriterien zur Beitragsberechtigung 2004 angepasst. Neben der Erhöhung der SAK-Einstiegshürde (siehe unter Zielerreichung M2) legte er im Weiteren zur Verbesserung der Arrondierung den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich mit 10 km fest, innerhalb welchem die landwirtschaftliche Nutzfläche bei der Beurteilung von Finanzhilfen mitberücksichtigt werden kann. Ebenso hat er für die langfristige Sicherstellung von Pachtland minimale Pachtdauern von bis zu 12 Jahren vorgeschrieben. Diese Schritte haben die Wettbewerbsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Land- und Alpwirtschaftsbetriebe verbessert, was für die mittel- und langfristige Überlebensfähigkeit ausserordentlich wichtig ist. Gleichzeitig konnte damit auch die Sicherheit der staatlichen Kredite erhöht werden.

Strukturen der Betriebe mit Investitionshilfen, 2006

Kategorien	Fälle	LN ¹⁾	RGVE ₁₎	SAK ₁₎	Milchkontingent	Art der Unterstützung
Stallbauten (Neu- und Umbauten) für die Verkehrsmilchproduktion	7	17.31	29.0	2.3	97 735 kg	alle Investitionskredite und Beiträge
Andere Ökonomiegebäude	2	12.15	23.8	1.6	-	1 IK und Beiträge 1 nur Investitionskredit (Remise)

Abk: LN = Landwirtschaftliche Nutzfläche in ha; RGVE = Raufutter-Grossvieheinheiten; SAK = Standard-Arbeitskraft

Die unterstützten Betriebe sind überdurchschnittlich gross. (Vgl. dazu Ziff. 3.1: Struktur der Betriebe) Mit der konsequenten Ausrichtung der Finanzhilfen gemäss M9 werden nur noch grössere Betriebe unterstützt. Im Vergleich zu 2004 ist die LN der unterstützten Verkehrsmilchbetriebe um knapp 2 ha gestiegen.

Weiterer Handlungsbedarf: M9

- Weitere Konzentration der knappen verfügbaren Finanzmittel auf langfristig existenzfähige Betriebe in Abstimmung mit der Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes (AP 2011) durch Anpassung der Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen.
Zuständigkeiten: RR, ALU
- Überprüfung von erhöhten Finanzhilfen bei gemeinschaftlichen und kostengünstigeren Stallbauten durch allfällige Anpassung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen.
Zuständigkeiten: RR, KR (gemäss Amtsdauerplanung, 2007)
- Regelung der kantonalen Unterstützung für Wohnbauten nach Wegfall der Wohnbausanierungsbeiträge (WS-Beiträge) beim Bund durch Anpassung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes.
Zuständigkeiten: RR, KR (gemäss Amtsdauerplanung, 2007)

Zielerreichung: M10

Finanzhilfen für umfassende alpwirtschaftliche Strukturverbesserungen werden gestützt auf die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes sowie die Zielsetzungen des Agrarleitbildes heute nur noch aufgrund von integralen Nutzungsplanungen (Gebietsmanagements) gewährt. Bei solchen Projekten müssen die alpwirtschaftlichen, forstlichen, naturschützerischen aber auch gesellschaftlichen Bedürfnisse und Interessen sowie die Sicherheit vor Naturgefahren gegenseitig abgewogen werden. Zurzeit sind solche Planungen für Strukturverbesserungsprojekte in den Gemeinden Sachseln und Alpnach im Gange. (Vgl. dazu auch Zielerreichung bzw. weiterer Handlungsbedarf M3).

Weiterer Handlungsbedarf: M10

- Weiterführung von integralen Nutzungsplanungen als Voraussetzung für die Zusage von Finanzhilfen.
Zuständigkeiten: ALU

Zielerreichung: M11

Erfreulicherweise konnte der Kanton seit 2001 bis 2006 12 innovative land- und alpwirtschaftliche Projekte mit kantonalen Starthilfebeiträgen (Innovationsbeiträgen) unterstützen. Grundlage dazu bildeten die Ausführungsbestimmungen über Starthilfebeiträge zur Absatzförderung in der Landwirtschaft (GDB 921.114). Mit einer Ausnahme konnte mit diesen Projekten der Absatz regionaler Landwirtschaftsprodukte gezielt gefördert werden. Bäuerinnen und Landwirte aber auch Verarbeiter wussten ihre Eigenverantwortung und ihren unternehmerischen Spielraum, den sie mit der neuen Agrarpolitik zurückerhalten haben, geschickt zu nutzen. Insgesamt wurden bis Ende 2006 Starthilfebeiträge von insgesamt Fr. 98 000.– ausbezahlt, wobei sich die Beitragshöhe je Projekt zwischen Fr. 3 000.– und 18 000.– bewegte.

Unterstützte Projekte 2001 bis 2006

Jahr	Projekt	Projektträger
2006	Produktion Trockenfleisch Produktion biologisches Obst, Beeren und Tafeltrauben	Genossensch. Schlachthaus Sarnen Familie Burch-Meyer, Wilen
2005	Äplermagronenpfad Giswil Erlebnisbauernhof Weid	Verein Äplermagronenpfad, Giswil Familie Spichtig, Kerns
2004	Käsereifungslager im Militärstollen, Giswil Direktvermarktung hofeigener Veredelungsprodukte Bauernhofglacé	Seiler Käserei AG, Sarnen Familie Aufdermayer, Kerns Familie Rohrer, Flüeli
2003	Parmino Käse	Käserei Flüeler AG, Alpnach
2002	Bio Sbrinz Verarbeitung und Vermarktung von Biofleisch	Käsereien Windlin, Giswil und Käserei Barmettler, Kerns Biobauern OW/NW, Kägiswil
2001	Engelberger Käsespezialitäten Obwaldner Alpchäs	Schaukäserei Kloster Engelberg IG Obwaldner Alpchäs, Kleinteil

Weiterer Handlungsbedarf: M11

- Weiterführung der kantonalen Starthilfe für innovative und wertschöpfungsstarke Projekte
Zuständigkeiten: VD, Landwirtschaftskommission

Zielerreichung und weiterer Handlungsbedarf: M12

Siehe Ausführungen zur Beratung unter Zielerreichung und weiterer Handlungsbedarf: Professionalität und Kompetenz sowie M2.

Leitsatz 5

Die Betriebsflächenstruktur und die Nutzungsregelungen bieten der Land- und Alpwirtschaft effiziente und stabile Nutzungseinheiten.

Ziele

- 5.1: Die land- und alpwirtschaftlichen Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (u.a. Korporationen, Allmendverwaltungen, Alpgenossenschaften) ermöglichen eine langfristige Betriebsplanung und somit effiziente Betriebsstrukturen.
- 5.2: Mit frei werdenden Flächen werden durch Flächenarrondierungen langfristig effiziente Betriebsstrukturen angestrebt.
- 5.3: Gesamtmeliorationen und Landumlegungen werden geprüft und wo sinnvoll umgesetzt.

Massnahmen zu Leitsätzen und Zielen	Zuständigkeiten	Kant. Erlass
M13: Für die Vergabe von land- und alpwirtschaftlichen Flächen bzw. Alpeinheiten werden Grundsätze und Kriterien zu besseren Nutzungs- und Pachtregelungen erarbeitet.	Öffentlich-rechtliche Landbesitzer Zuständige Amtsstellen	
M14: Die öffentlich-rechtlichen Land- und Alpbesitzer werden bei der Erarbeitung bzw. Anpassung ihrer Verordnungen bzw. Reglemente beraten.	Zuständige Amtsstellen	
M15: Die Vorteile der verbesserten Nutzungs- und Pachtregelungen werden den Nutzungsberechtigten, Pächtern und Verpächtern aufgezeigt.	Zuständige Amtsstellen Bäuerliche Organisationen	
M16: Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) wird kantonal verbindlich festgelegt. Flächen ausserhalb des OBB werden von der Bezugsberechtigung von Finanzhilfen ausgeschlossen.	Regierungsrat	Ausführungsbestimmungen
M17: Bei umfassenden Strukturverbesserungsprojekten werden Gesamtmeliorationen und Landumlegungen geprüft und wo sinnvoll umgesetzt.	Zuständiges Departement Zuständige Amtsstellen	

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Korporationen, Alpgenossenschaften, Teilsamen usw. sind die grössten Landeigentümer im Kanton. Mit der Ausgestaltung ihrer Nutzungs- und Pachtbestimmungen können sie wesentlich dazu beitragen, dass die zielgerichtete Vergabe von land- und alpwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. Alpeinheiten eine zukunftsorientierte Entwicklung der Betriebe ermöglicht. Insbesondere sollen längerfristige Nutzungs- und Pachtdauern sowie Arrondierungen angestrebt werden, damit effiziente und stabile Betriebseinheiten entstehen, die kostengünstiger produzieren können. Gezielt sollen dabei die Vorteile solcher Nutzungs- und Pachtregelungen nicht nur den öffentlich-rechtlichen, sondern auch privaten Verpächtern aufgezeigt werden, um auch diese zu verbesserten Pachtregelungen zu bewegen. Der Kanton kann dabei durch Beratung Einfluss nehmen.

Zur besseren Arrondierung kann der Kanton gezielt den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich in Abstimmung mit der Bundesgesetzgebung einschränken. Zum Bezug von Finanzhilfen für Strukturverbesserungen hat dies der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen (GDB 921.112) zwischenzeitlich sowohl für die gepachteten als auch für die eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits getan. So dürfen Flächen ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs bei der Beurteilung von Finanzhilfen für Strukturverbesserungen nicht mehr berücksichtigt werden. Als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich gilt dort eine Fahrdistanz von weniger als zehn Kilometer ab dem Betriebszentrum.

Grossflächige Landumlegungen bzw. Gesamtmeliorationen von land- und alpwirtschaftlichen Flächen können bereits heute gestützt auf die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes mit Finanzhilfen unterstützt werden. Auf Grund der verschiedenen Eigentumsverhältnisse, dem sehr grossen Nachfragedruck von Land und den teilweise damit verbundenen Zustimmungen der Korporationsbürgerinnen und -bürger bei öffentlich-rechtlichen Landeigentümern sind solche Projekte sehr schwierig zu realisieren. Trotzdem dürfen solche Bemühungen nicht aufgegeben werden und müssen im Interesse einer kostengünstigen, zukunftsorientierten Land- und Alpwirtschaft vor allem durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit beratender Begleitung durch die kantonalen Stellen weiterverfolgt werden.

Zielerreichung: M13, M14, M15

Zusammen mit Vertretern der öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften des Kantons, des Bauernverbandes und der kantonalen Landwirtschaftskommission hat das ALU die heutigen Vergaberegeln von land- und alpwirtschaftlichen Flächen der verschiedenen Körperschaften gewertet. Anschliessend hat sie Grundsätze und Kriterien als Empfehlung für eine zukunftsorientierte Vergabe erarbeitet und in einem Bericht festgehalten. Neben Pressemitteilungen wurde der Bericht an verschiedenen Veranstaltungen des ALU auch den Verantwortlichen der Körperschaften, den direktbetroffenen Nutzungsberechtigten, Pächtern und Verpächtern vorgestellt und die Vorteile der verbesserten Nutzungs- und Pachtregelungen aufgezeigt. Der Bericht stiess auf grosses Interesse und dient als Richtschnur bei der Überarbeitung von Regelungen (z.B. Alpreglementen u.a.) der Körperschaften. Einige Körperschaften nahmen die Beratung vom ALU in Anspruch und haben die Empfehlungen in ihren Reglementen berücksichtigt.

Weiterer Handlungsbedarf: M13, M14, M15

- Weiterführung der beratenden Unterstützung
Zuständigkeiten: ALU
- Durchsetzung der Empfehlungen im Rahmen des Mitberichtsverfahrens zur Genehmigung von Reglementen durch den Kanton
Zuständigkeiten: ALU (Mitbericht zuhanden der Justizverwaltung)

Zielerreichung: M16

Der Regierungsrat hat in den Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen (GDB 921.1) den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich (OBB) mit 10 km festgelegt. (Vgl. dazu Zielerreichung M9).

Weiterer Handlungsbedarf: M16

- Die Massnahme ist umgesetzt

Zielerreichung: M17

Bis anhin gab es keine umfassenden und finanziell zu unterstützenden Strukturverbesserungsprojekte, wo grossflächige Landumlegungen bzw. Gesamtmeliorationen geprüft oder sogar umgesetzt werden mussten. Es laufen aber Bemühungen der Körperschaften ihre Flächen für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter besser zu arrondieren und zu

grösseren Flächeneinheiten zusammen zu legen. Dies entspricht im Übrigen auch der Empfehlung im Bericht zur Vergabe von Land der Körperschaften. (Vgl. dazu Zielerreichung M13, M14, M15). Auch die Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches unterstützt diese Stossrichtung einer verbesserten Arrondierung. (Vgl. dazu Zielerreichung M16). Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich soll auch für Pachtparzellen bei Pachtverhältnissen festgelegt werden, auch wenn keine kantonalen Finanzhilfen fliessen.

Weiterer Handlungsbedarf: M17

- Weiterführung der beratenden Unterstützung
Zuständigkeiten: ALU
- Umsetzung, sobald Finanzgesuche für umfassende Strukturverbesserungsprojekte vorliegen.
Zuständigkeiten: RR, ALU
- Festlegung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches bei Pachtverhältnissen im Rahmen der Revision der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung.
Zuständigkeiten: RR, KR (gemäss Amtsdauerplanung, 2007)

Leitsatz 6

Für Bäuerinnen und Bauern, die teilweise oder ganz aus der Landwirtschaft aussteigen wollen, bestehen Alternativen.

Ziele

- 6.1: Für Bäuerinnen und Bauern, die die Landwirtschaft ganz oder teilweise aufgeben, werden Alternativen aufgezeigt.
- 6.2: Die betroffenen Bäuerinnen und Bauern unternehmen in Eigenverantwortung frühzeitig und aktiv die nötigen Schritte bei der Wahl von Alternativen zur Landwirtschaft.
- 6.3: Die Betriebsaufgabe wird gesetzlich erleichtert.

Massnahmen zu Leitsätzen und Zielen	Zuständigkeiten	Kant. Erlass
M18: Die rechtlichen, finanziellen und sozialen Folgen der Betriebsaufgabe werden durch die Beratung aufgezeigt.	Zuständige Amtsstellen Bäuerliche Organisationen	
M19: Allfällige kantonale Bestimmungen, die einen Ausstieg aus der Landwirtschaft hemmen, werden in Abstimmung mit der Bundesgesetzgebung angepasst.	Regierungsrat/Parlament	Steuer-, Boden- und Raumplanungsrecht

Die Aufnahme einer ausserlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit hängt von der Verfügbarkeit der entsprechenden Arbeitsplätze und damit von der wirtschaftlichen Entwicklung der ganzen Region bzw. von den regionalpolitischen Rahmenbedingungen ab. Andererseits sind aber auch die Fähigkeiten, der Wille und die Neigungen der betroffenen Bäuerinnen und Bauern ausschlaggebend. Der Wechsel vom Selbstständigerwerbenden hin zum unselbstständigerwerbenden Angestellten ist nicht immer einfach.

Ein Ausstieg oder ein Teilausstieg aus der Landwirtschaft wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dabei spielen auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle, insbesondere jene des Bundes.

Das grösste gesetzliche Hindernis zur Aufgabe eines Landwirtschaftsbetriebs ist die Liquidationsbesteuerung. Auf Grund von internen Berechnungen der kantonalen Steuerverwaltung bei ausstiegswilligen Betriebsleitern kann die Überführung einer Liegenschaft in das Privatvermögen infolge Verpachtung zu einmaligen zusätzlichen Steuern von bis zu Fr. 200 000.– führen. Die sich daraus ergebende finanzielle Belastung kann zu Härtefällen führen, da in der Regel kein Mittelfluss stattfindet, weil der Betrieb in den meisten Fällen nicht verkauft, sondern verpachtet wird. Aus diesem Grunde wurden auf eidgenös-

sischer und kantonaler Ebene verschiedene politische Vorstösse unternommen, welche eine Anpassung der Steuergesetzgebung beantragten. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II soll nun diese Problematik ganzheitlich, d.h. für alle Selbstständigerwerbenden angegangen werden. In Erwartung einer gesetzgeberischen Dauerlösung gewährt daher die Steuerverwaltung vorübergehend Steueraufschub, auch wenn der Betrieb nicht endgültig verpachtet wird.

Im Weitern spielen beim Ausstieg aus der Landwirtschaft vor allem auch die Direktzahlungsberechtigung, die Bodenrecht- und die Raumplanungsgesetzgebung eine wichtige Rolle. Mit der Aufgabe eines landwirtschaftlichen Gewerbes gehen unter Umständen eben auch bestimmte Privilegien der Landwirtschaft verloren.

Zielerreichung: M18

Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt hat 2006 zur Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes einen Leitfaden erstellt. In diesem werden die rechtlichen, finanziellen und sozialen Folgen der Betriebsaufgabe dargestellt. Der Leitfaden steht den Betroffenen als Beratungshilfsmittel zur Verfügung und bildet auch eine wertvolle Grundlage für einzelbetriebliche Beratungen. Auch ausserkantonale Amtsstellen und die schweizerische landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau haben sich für diesen Leitfaden interessiert.

Handlungsbedarf: M18

- Sicherstellung der einzelbetrieblichen Beratung und Angebot weiterer Beratungsveranstaltungen
Zuständigkeit: ALU

Zielerreichung: M19

Die Umsetzung von M19 hängt stark vom Ausgang der zurzeit im eidgenössischen Parlament diskutierten Weiterentwicklung der Agrarpolitik (AP 2011) und der Raumplanungsgesetzgebung ab. Darin enthalten sind nämlich unter anderem auch Vorschläge zur Liberalisierung des Boden- und Raumplanungsrechts, die für die Umsetzung der Massnahme M19 dienlich sind. Nach Verabschiedung dieser Vorlagen beim Bund können die kantonalen Gesetzesgrundlagen diesbezüglich angepasst werden. (Vgl. auch Zielerreichung: M5).

Wichtig für die Erleichterung der Betriebsaufgabe ist auch der Ausgang der parlamentarischen Diskussionen zur Unternehmenssteuerreform II. Sie wird voraussichtlich bis frühestens 2008 im Rahmen der Revision des Gesetzes über die direkten Bundessteuern und des Gesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone von den eidgenössischen Räten verabschiedet sein. Darin soll die Liquidationsbesteuerung der Selbstständigerwerbenden (Landwirtschaft und Gewerbe) so geregelt werden, dass durch tiefere Besteuerung ein Ausstieg aus der Landwirtschaft tragbarer wird.

Weiterer Handlungsbedarf: M19

- Weiterführung des Steueraufschubs als kantonale Übergangslösung
Zuständigkeiten: Steuerverwaltung
- Anpassung des kantonalen Rechts (Landwirtschafts-, Raumplanungs- und Steuergesetzgebung) in Abstimmung mit der revidierten Bundesgesetzgebung
Zuständigkeiten: RR, KR (gemäss Amtsdauerplanung 2007)
- Bekannt machen der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten der Umschulung auf ausserlandwirtschaftliche Berufe mit Bundesbeiträgen.
Zuständigkeiten: ALU
- Förderung von regionalpolitischen Massnahmen zur Schaffung und zum Erhalt ausserlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze.
Zuständigkeiten: RR, VD

Leitsatz 7

Die Bäuerinnen und Bauern haben ein gesundes Bewusstsein gegenüber der Konkurrenzsituation ihrer Unternehmen und unterstützen sich gegenseitig in ihren individuellen Betriebsausrichtungen.

Ziele

- 7.1: Die Zusammenarbeit ist eine wichtige Grundlage der zukünftigen Betriebsstrategie der Land- und Alpwirtschaftsbetriebe.
- 7.2: Die Bäuerinnen und Bauern erweitern ihre Sozialkompetenz laufend und erreichen damit ein hohes Mass an Toleranz, Zusammenarbeit und nachbarschaftlicher Hilfe.

Massnahmen zu Leitsätzen und Zielen	Zuständigkeiten	Kant. Erlass
M20: Arbeitskreise zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und zur Konfliktbewältigung innerhalb der Land- und Alpwirtschaft werden geschaffen.	Bäuerinnen und Bauern Bäuerliche Organisationen Zuständige Amtsstellen	
M21: Die Beratung vermittelt Wissen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz, Konfliktbewältigung und überbetrieblichen Zusammenarbeit.	Zuständige Amtsstellen Bäuerliche Organisationen	
M22: Bestehende soziale Einrichtungen zur Bewältigung von Krisensituationen werden bekannt gemacht.	Bäuerliche Organisationen Soziale Organisationen	

Eine langfristig erfolgreiche überbetriebliche Zusammenarbeit basiert auf Offenheit, Toleranz, Grosszügigkeit und der Kompetenz Konflikte zu bewältigen. Es liegt vor allem an den Direktbetroffenen und ihren Organisationen allfällige Probleme aufzuarbeiten und bestehende Dienstleistungen anzunehmen.

Zielerreichung: M20, M21, M22

Die Umsetzung der Massnahmen M20, M21, M22 ist vor allem Sache der Direktbetroffenen. Die landwirtschaftliche Beratung hat mit dem Angebot verschiedener Veranstaltungen im Bereich der Sozialkompetenz die Umsetzung dieser Massnahmen unterstützt.

Weiterer Handlungsbedarf: M20, M21

- Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit durch gezielte Beratungsangebote in Arbeitskreisen mit Aufzeigen der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile.
Zuständigkeit: ALU, Landwirtschaftliche Organisationen

Weiterer Handlungsbedarf: M22

- Betrifft externe Stellen, ALU macht aufmerksam im Rahmen der Beratung.

Leitsatz 8

Die Land- und Alpwirtschaft orientiert sich an den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Kundinnen und Kunden. Gezielte Angebote für die Bevölkerung fördern das Verständnis und Vertrauen in die Land- und Alpwirtschaft.

Ziele

- 8.1 Der Dialog zwischen der bäuerlichen und der nichtbäuerlichen Bevölkerung basiert auf Offenheit und gegenseitigem Verständnis und wird von den Bäuerinnen und Bauern aktiv gefördert und gepflegt.
- 8.2: Das Brauchtum der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird bewusster für die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung zugänglich gemacht.

<i>Massnahmen zu Leitsätzen und Zielen</i>	<i>Zuständigkeiten</i>	<i>Kant. Erlass</i>
M23: Die nichtbäuerliche Bevölkerung wird über die Veränderungen in der Land- und Alpwirtschaft informiert.	Bäuerinnen und Bauern Bäuerliche Organisationen Zuständige Amtsstellen	
M24: Die Obwaldner Land- und Alpwirtschaft und ihre multifunktionalen Leistungen werden in einer publikumsfreundlichen Broschüre dargestellt.	Bäuerinnen und Bauern Bäuerliche Organisationen	
M25: Traditionelle Anlässe der Land- und Alpwirtschaft, verbunden mit dem Angebot von regionalen Spezialitäten, werden der nichtbäuerlichen Bevölkerung bewusst als Ort der Begegnung und des Dialogs zugänglich gemacht.	Bäuerinnen und Bauern Bäuerliche Organisationen	

Der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung nimmt auch im Kanton Obwalden ständig ab. Als Minderheit muss es der Land- und Alpwirtschaft auch in Zukunft gelingen, die vielfältigen, wertvollen Leistungen der Land- und Alpwirtschaft, die über die Nahrungsmittelproduktion hinausgehen, der nichtbäuerlichen Bevölkerung aufzuzeigen. Ganz entscheidend ist dies auch für die Akzeptanz der öffentlichen Mittel, die gestützt auf den Verfassungsauftrag in die Land- und Alpwirtschaft fliessen. Als Konsumentinnen und Konsumenten von gesunden Nahrungsmitteln, von verschiedenen Dienstleistungen und Nutzniesserinnen und Nutzniesser von den multifunktionalen Leistungen ist die nichtbäuerliche Bevölkerung die wichtigste Partnerin der Land- und Alpwirtschaft. Das direkte Gespräch, die Toleranz, das Verhalten jedes einzelnen aber auch die Begegnungen an den verschiedenen Anlässen und Aktivitäten der Land- und Alpwirtschaft bieten gute Voraussetzungen für ein nachhaltig positives Einvernehmen zur nichtbäuerlichen Bevölkerung. Die unterschiedlichen Problemwahrnehmungen und Zielvorstellungen über die Land- und Alpwirtschaft zwischen der bäuerlichen und nichtbäuerlichen Bevölkerung müssen dadurch ausgeglichen werden.

Handlungsbedarf: M23, M24, M25

Die Umsetzung der Massnahmen M23, M24, M25 ist vor allem Sache der Direktbetroffenen. Mit verschiedenen Veranstaltungen haben sie den Dialog mit der nichtbäuerlichen Bevölkerung gezielt vertieft. Beispiele dazu sind: Tag der offenen Stalltüren, Brunch am 1. August oder anlässlich anderer Veranstaltungen, agrotouristische Angebote, Wochenmarkt, Präsentation Vernetzungsprojekte, Viehschauen u.a. Zudem wurde unter Mithilfe des ALU 2006 vom Bauern- und Landfrauenverband eine Publikumsbroschüre herausgegeben, in welcher die multifunktionalen Leistungen der Obwaldner Land- und Alpwirtschaft aufgezeigt werden. Gleichzeitig wird darin auf die vielfältigen Produkte hingewiesen, die direkt auf dem Bauernhof erhältlich sind. (Vgl. dazu auch Zielerreichung M7)

Weiterer Handlungsbedarf: M23, M24, M25

- Weiterführung und Vertiefung der Öffentlichkeitsarbeit
Zuständigkeiten: Direktbetroffene, ALU